

# Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw., Ortsteil Pfirschbach

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw., Ortsteil Pfirschbach“.
2. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
3. Der Sitz des Vereins ist 64739 Höchst, Ortsteil Pfirschbach.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw., Ortsteil Pfirschbach“ hat die Aufgaben:
  - a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Pfirschbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
  - b) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - c) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
  - d) die sozialen Belange der Mitglieder, soweit sich diese aus dem Dienstbetrieb ergeben, wahrzunehmen,
  - e) kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - f) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- e) den fördernden Mitgliedern.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist gemäß BrSHG § 15 Abs. 2 schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann bei ehrenrühriger Handlung und schwerem Verstoß gegen die Satzung vom Vorstand ausgesprochen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte. Bestehende Verpflichtungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb 14 Tage nach Zustellung der schriftlichen Ausschlusserklärung an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich zusammen aus:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern.

Stimmberechtigt ist, wer das 17. Lebensjahr, und wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten Pfirschnbacher Straße.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer 2-wöchigen Frist einberufen werden:

- a) vom Vorstand,
- b) von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

In dem hierfür erforderlichen Antrag müssen die Tagesordnungspunkte, welche zu behandeln sind, bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes nach §11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode des Gesamtvorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Rechners und des gesamten Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer (Amtsperiode 1 Jahr; darf höchstens zwei Jahre hintereinander gewählt werden),
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechner, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 11 Vereinsvorstand (Feuerwehrausschuss)**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Rechner,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) Beisitzern.

Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Jugendwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

2. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Teil ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Bei Interessenkollision wird das betroffene Vorstandsmitglied für die Dauer der Beratung von der Sitzung ausgeschlossen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Rechnungswesen**

1. Der Rechner ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Nach Beendigung des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 14 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Einsatzabteilung anwesend sind und diese mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 64739 Höchst i. Odw., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Ortsteils Pfirschbach zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 27.02.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.1994 außer Kraft.

**Unterschriften der Vereinsmitglieder:**

..... 1. Vorsitzender	..... stellvertretender Vorsitzender
.....	.....
.....	.....
.....	.....